

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0664/2014
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	06.10.2014

Betrifft	Im Hagenfeld - Baubeschluss Straßenbau -
----------	---

Beratungsfolge	29.09.2014 Bezirksvertretung Münster-Mitte	Entscheidung
----------------	--	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10471 Blätter 1 bis 4(4) vom 08.2014) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 1.050.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 710.000 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2015	200.000	
			2016	750.000	
			2017	100.000	
Zwischensumme Auszahlungen				1.050.000	
Einzahlungen	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG	2017	710.000	

Saldo	340.000
-------	---------

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2015 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die Kanalsanierung in der Straße Im Hagenfeld ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) unter der Nr. 1.1.278 aufgeführt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Kanalisation in der Straße Im Hagenfeld muss aus baulichen Gründen kurzfristig dringend erneuert werden. Der Beschluss hierzu soll im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen (V/0618/2014) gefasst werden.

Die münsterNETZ GmbH beabsichtigt im Zuge der Baumaßnahme die Erneuerung der Wasser und Stromleitungen.

Sowohl in der Fahrbahn als auch in den Nebenanlagen wurden durch die Straßenunterhaltung bereits im Vorfeld Schäden festgestellt. Das im Rahmen der Bauvorbereitung erstellte Bodengutachten hat ergeben, dass weder die Fahrbahn noch die Nebenanlagen den Anforderungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) an einen frostsicheren Aufbau entsprechen. Zudem wird das statische Gefüge des Fahrbahnoberbaus durch die Baugruben für den Kanal und die Grundstücksanschlussleitungen unterbrochen und zerstört. Das Pflastergefüge und der Aufbau der Nebenanlagen werden durch die Leitungsarbeiten der münsterNETZ GmbH und die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen stark beeinträchtigt.

Daher muss nach den Kanalbauarbeiten die Fahrbahnfläche in gesamter Breite grundhaft aufgebaut werden. Die gepflasterten Gehwege werden vollständig erneuert. Die Fahrbahn wird asphaltiert, die Gehwegbereiche erhalten graue Betonplatten 24/24/8 cm.

Die Verkehrsflächen werden bis auf den Mündungsbereich am Hohen Heckenweg wie vorgefunden wiederhergestellt. Die Aufteilung von Fahrbahn und Nebenanlagen bleibt ebenso wie die Grünstreifen erhalten. Nach Absprache mit dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz können die Bäume im Zuge der Baumaßnahme erhalten werden. Die Mittelinsel im Bereich der Einmündung entfällt. Nebenanlagen und Radwegführung sowie die Lichtsignalanlagen werden entsprechend an die neue Situation angepasst.

Die Bemessung und Planung der Kanalisation und der Straßenwiederherstellung wurden nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Durch den doppelten Kanalbau und die Leitungsarbeiten der Stadtwerke ist nur eine vollflächige Erneuerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen möglich. Eine Reduktionsvariante kann dementsprechend nicht vorgeschlagen werden.

3. Ausschreibung und Bau

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss zusammen mit der Kanalbaumaßnahme. Der Baubeginn ist ab der 2. Jahreshälfte 2015 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich 18 Monate betragen.

Maßnahmen der münsterNETZ GmbH werden im Zuge der Maßnahme mit abgewickelt.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Zustand der Straße Im Hagenfeld eine wesentliche Verbesserung dar und ist deshalb beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts. Daher sind gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke an den beitragsfähigen Kosten des Ausbaus zu beteiligen.

Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 11.11.2012 (SBS) in der jeweils geltenden Fassung, handelt es sich bei der Straße Im Hagenfeld um eine Anliegerstraße.

Gemäß § 3 Abs. 1 der SBS beteiligen sich die Anlieger bei einer Einstufung als Anliegerstraße mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten. Diese betragen nach einer vorläufigen Berechnung insgesamt 886.604,18 €. Von diesen Kosten werden 709.283,34 € auf die von der Straße Im Hagenfeld erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche liegt bei etwa 8,06 €.

Somit muss für ein durchschnittliches, 2-geschossig bebautes Grundstück von 800 m² mit einem Straßenbaubeitrag von rund 8.382,00 € gerechnet werden.

Im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes werden sämtliche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn persönlich über die Baumaßnahme und über den voraussichtlich anfallenden Beitrag für ihr Grundstück informiert.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

5.1 Genehmigung 1

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.

5.2 Genehmigung 2

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG ist vorhanden.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/0618/2014.

i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor